

VOLLMACHT

Die Rechtsanwälte Ulrike Ristock, Lars Blossfeld (angestellter Rechtsanwalt), Christina Moll (angestellte Rechtsanwältin), Tim-Henrik Viebahn-Knötig (in freier Mitarbeit)
Rechtsanwalts- Notarbüro Ristock, Kölner Straße 152, 58509 Lüdenscheid,

werden hiermit einzeln oder gemeinsam bevollmächtigt,

in Sachen

wegen

den/die Vollmachtgeber/in in allen mit der Sache zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten zu vertreten. Diese Vollmacht erfasst sowohl die gerichtliche als auch die außergerichtliche Vertretung gegenüber jedermann und bezieht sich auf alle Instanzen bei Gerichten und Behörden. Sie gilt auch für Neben- und Folgeverfahren. Die Bevollmächtigten können Rechtshandlungen aller Art uneingeschränkt vornehmen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht der Vertretung des/der Vollmachtgebers/in bei

- Verfahren aller Art und bei außergerichtlichen Verhandlungen;
- der Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen;
- Einsichtnahme von gerichtlichen und behördlichen Akten;
- Einholung von Auskünften bei Gerichten und Behörden;
- der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen;
- Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
- der Beendigung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
- der Vertretung in Familiensachen gem. § 111 FamFG, Familienstreitsachen gem. § 112 FamFG sowie Ehesachen gem. § 121 FamFG vor den Familiengerichten sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen und Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- der Vertretung vor den Sozialgerichten gem. § 73 SGG;
- der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten gem. § 67 VwGO,
- der Vertretung in Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, in Interventionsprozessen, in Nebenverfahren wie beispielsweise Arrest und Einstweilige Verfügung, in Kostenfestsetzungsverfahren;
- Empfangnahme und Verfügung von bzw. über sämtliche mit dem Verfahren in Zusammenhang stehenden Gegenständen wie den Streitgegenstand, Urkunden und Wertsachen, Geld - auch im Wege der Zwangsvollstreckung seitens des Gerichtsvollziehers - und zurückzuerstattende Kosten;
- der Stellung und Zurücknahme von Anträgen aller Art (z.B. Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften, Anträge auf Eröffnung von Insolvenzverfahren);
- Einlegung, Beschränkung und Zurücknahme von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln;
- Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen in allen Verfahrensarten;
- der Übertragung dieser Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.

Gleichzeitig werden mit dieser Vollmacht alle bisher in dieser Sache bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt.

Der Vollmachtgeber stimmt hiermit ausdrücklich der Offenbarung personenbezogener Daten (§ 67 SGB X), die dem Schutz des Sozialgeheimnisses unterliegen, an die Bevollmächtigten zu.

Lüdenscheid, den

.....